



Feuerwehrosold: Hinweise zur Erstellung des Lohnausweises und zum Ausfüllen der Steuererklärung (gültig ab Steuerperiode 2015)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes wurde am 17. Juni 2011 verabschiedet und ist auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Seit 1. Januar 2013 ist der Feuerwehrosold bis zum Betrag von jährlich Fr. 5'000 von der direkten Bundessteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt allerdings nur für Entschädigungen für die Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist der Feuerwehrosold seit dem 1. Januar 2015 bis zum Betrag von jährlich Fr. 8'000 von den Staats- und Gemeindesteuern befreit. Wie bei der direkten Bundessteuer gilt die Steuerbefreiung allerdings nur für Entschädigungen für die Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr.

Lohnausweis

Die Gemeinden sind aufgrund von Art. 127 Abs. 1 lit. a DBG und § 136 Abs. 1 lit. a StG verpflichtet, jedem Angehörigen der Feuerwehr pro Kalenderjahr einen **Lohnausweis** auszustellen. Darin sind sämtliche Entschädigungen für den Feuerwehrdienst zu bescheinigen, auch wenn sie den Freibetrag nicht übersteigen. Beim Feuerwehrosold für Milizfeuerwehrleute ist neu zu unterscheiden zwischen der Entschädigung für die Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr und den übrigen Entschädigungen:

<u>Entschädigung für Kernaufgaben</u>	<u>Übrige Entschädigungen</u>
<ul style="list-style-type: none">- Übungen- Pikettdienste- Kurse- Inspektionen- Ernstfalleinsätze und zwar zur Rettung Brandbekämpfung allgemeinen Schadenwehr Elementarschadenbewältigung und dergleichen	<ul style="list-style-type: none">- Pauschalzulagen für Kader- Funktionszulagen- Entschädigungen für administrative Arbeiten- Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr (als Organisation/Verein) freiwillig erbringt

Während in Ziffer 1 des Lohnausweises sämtliche Entschädigungen (Entschädigung für Kernaufgaben und übrige Entschädigungen) zu deklarieren sind, hat der Arbeitgeber in Ziffer 15 die Entschädigung für Kernaufgaben separat aufzuführen.



Beispiel

Ein Feuerwehrmann erhielt gemäss Soldabrechnung Entschädigungen von insgesamt Fr. 9'000. Davon wurden Fr. 6'000 als Entschädigung für die Erfüllung von Kernaufgaben ausgerichtet. Bei den restlichen Fr. 3'000 handelt es sich um Entschädigungen für administrative Arbeiten.

Deklaration auf dem Lohnausweis: Der Arbeitgeber (die Gemeinde) deklariert unter Ziffer 1 (Lohn) den Totalbetrag von Fr. 9'000, der steuerfreie Betrag ist nicht abzuziehen (auch nicht in den Ziffern 2-10). In Ziffer 15 (Bemerkungen) ist die Entschädigung für Kernaufgaben von Fr. 6'000 aufzuführen und zu bestätigen, dass dieser Betrag im Nettolohn enthalten ist.

Deklaration in der Steuererklärung ab Steuerperiode 2015

Ab Steuerperiode 2015 deklarieren die Angehörigen der Feuerwehr in der Steuererklärung ihre Einkünfte aus dem Feuerwehrdienst - nach Abzug der Entschädigung für Kernaufgaben bis maximal Fr. 5'000 - unter Ziffer 1.2 der Steuererklärung. Unter Ziffer 6 des Formulars Berufsauslagen können auf dem steuerpflichtigen Teil der Einkünfte, d. h. dem in Ziffer 1.2 deklarierten Betrag, Berufsauslagen für Nebenerwerb geltend gemacht werden.

Sofern die Entschädigung für die auf dem Lohnausweis in Ziffer 15 separat aufgeführten Kernaufgaben Fr. 5'000 übersteigt, können die Angehörigen der Feuerwehr aufgrund der unterschiedlichen Freibeträge bei den Staats- und Gemeindesteuern einen zusätzlichen Abzug für die Entschädigung für Kernaufgaben von maximal Fr. 3'000 geltend machen. Dieser ist in Ziffer 16.5 der Steuererklärung (nur in der Spalte Staatssteuer) abzuziehen. Zur Berechnung dieses zusätzlichen Abzugs wird jenen Feuerwehrleuten, deren Entschädigung für Kernaufgaben Fr. 5'000 übersteigt, ein Hilfsformular zur Steuererklärung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonales Steueramt Zürich
Arbeitsgruppe Lohnausweis

Beat Rüegg

Christian Vassalli